



Hilden

Amtsblatt der Stadt Hilden

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Bebauungsplan Nr. 78 B, 13. vereinfachte Änderung für den Bereich zwischen Gerresheimer Straße und Berliner Straße
2. Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Eckbereich Richrather Straße, Lehmkuhler Weg
3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 F für den Bereich am Warrington Platz
4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 A für den Bereich Hülsenstraße/Forststraße/Westumgehung
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 204, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Gerresheimer Straße, Nordring (Tennis Bungert)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER STADT HILDEN

6. Kanalsanierung in der Hoffeldstraße in Hilden

Jahrgang 7

Nr. 20

Datum 10. August 2000

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 € (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Bebauungsplan Nr. 78 B, 13. vereinfachte Änderung für den Bereich zwischen Gerresheimer Straße und Berliner Straße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 21.06.2000 folgendes beschlossen:

„Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt die öffentliche Auslegung der 13. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 B gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 1528 in Flur 58 der Gemarkung Hilden.

Mit der Änderung soll eine geringfügige Erweiterung der Baumöglichkeit erreicht werden. Die Ausweisung für „Baulinien“ und „Baugrenzen“ werden vertauscht.“

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

21.08.2000 bis einschließlich 27.09.2000

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, 03.08.2000
Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, 03.08.2000
Bürgermeister
Günter Scheib



2. Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Eckbereich Richrather Straße, Lehmkuhlerweg

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 21.06.2000 die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S 2141) in der zzt. geltenden Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst teilweise das Flurstück 427 in Flur 21 der Gemarkung Hilden, im nordöstlichen Eckbereich von Richrather Straße und Lehmkuhler Weg.

Mit der Flächennutzungsplanänderung soll die ausgewiesene Grünfläche in Wohnbaufläche umgewandelt werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

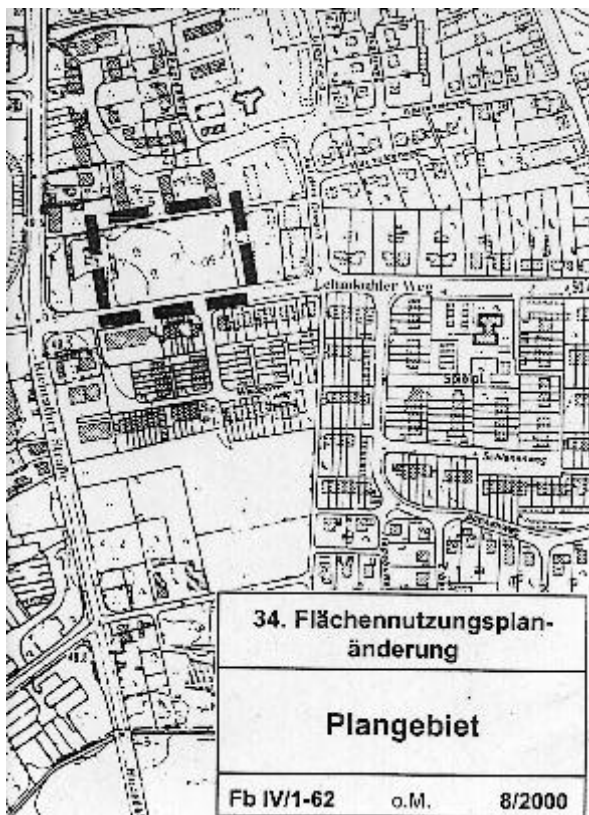
Hilden, den 03.08.2000
Bürgermeister
G. Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 03.08.2000

Bürgermeister
G. Scheib



3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 F für einen Bereich am Warrington Platz

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 21.06.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 F gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfaßt das Grundstück eines Warenhauses mit Parkhaus am Warrington Platz und den Bereich der Zufahrt zum Parkhaus. Es beinhaltet die Flurstücke 1280 und 1282 in der Flur 58 der Gemarkung Hilden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 F sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der im Bebauungsplan Nr. 39 Nord zwingend festgesetzten V-Geschossigkeit des Park- und Warenhauses geschaffen werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 03.08.2000
Bürgermeister
G. Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 03.08.2000

Bürgermeister

G. Scheib



4. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 A für den Bereich Hülsenstraße/ Forststraße/ Westumgehung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 21.06.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 104 A gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung.

Das Plangebiet wird im Norden von der Hülsenstraße und im Osten von der noch im Plangebiet liegenden Forststraße begrenzt. Im Süden verläuft die Grenze südlich des Flurstückes 182. Im Westen quert sie das Flurstück 182 und verläuft weiter östlich des Flurstückes 185. Alle Flurstücke liegen in Flur 4 der Gemarkung Hilden.

Mit dem Bebauungsplan soll eine weitere gewerbliche Ansiedlung in dem von Gewerbe geprägten Bereich zwischen der Stadtgrenze Düsseldorf und der Forststraße ermöglicht werden.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 03.08.2000

Bürgermeister

G. Scheib

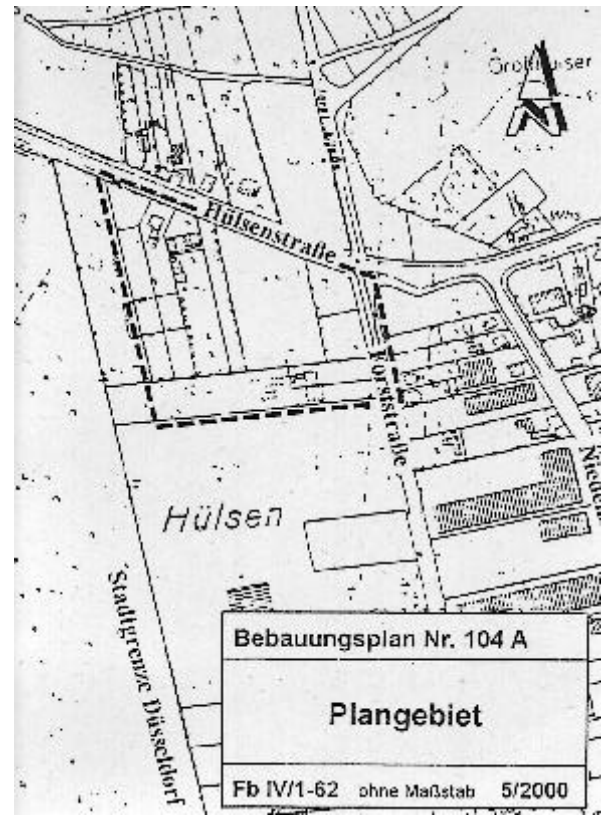
Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 03.08.2000

Bürgermeister

G. Scheib



5. Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 204, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Gerresheimer Straße, Nordring (Tennis Bungert)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 21.06.2000 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 204 gemäß § 2 Abs. 1 und 4 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der jeweils gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Eckbereich der Gerresheimer Straße und dem Nordring (L282) und beinhaltet die Flurstücke 26, 126, 53, 137, 175 und 125 (alle nur teilweise) in Flur 36 der Gemarkung Hilden.

Ziel ist es, die weitergehende Nutzung des Sondergebietes als Kinderspielpark zu ermöglichen.

Der Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Hinweis darauf, dass gem. § 15 Baugesetzbuch zur Sicherung der künftigen Planung die Entscheidungen über Bauanträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

anträge bis zu einem Zeitraum von 12 Monaten zurückgestellt werden können.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 03.08.2000
Bürgermeister
G. Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 03.08.2000
Bürgermeister
G. Scheib



**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
DER STADT HILDEN**

6. Kanalsanierung in der Hoffeldstraße in Hilden

Die Stadt Hilden schreibt oben stehende Arbeiten aus.

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

1. Kanalreinigung/ TV-Inspektion vor bzw. nach der Sanierung (Steinzeugkanal DN 150/250/500, ca. 850 m; Betonkanal DN 150/250/300/400, ca. 450 m)
2. Inliner (im Steinzeugkanal: DN 250, ca. 170 m, DN 500, ca. 380 m, DN 150/200 (HA) ca. 340 m (34 Stück); im Betonkanal: DN 250, ca. 170 m, DN 300, ca. 50 m einschl. Öffnung von ca. 60 Stützen)
3. Reparaturmaßnahmen in geschlossener Bauweise (im Steinzeugkanal DN 250/500 und im Betonkanal DN 250/400 ca. 30 Stück Stützen reparieren)

Ausführungszeit: September und Oktober 2000

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden) oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 8,00 DM angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 16,00 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden

(BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzzeichens 0300.1000/00056 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 22.08.2000, 10.00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **22.08.2000, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 115, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen, jedoch nur bei gleichzeitiger Abgabe des Hauptangebotes.

Die Bieter sind bis zum 22.09.2000 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.